

sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(4) Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder gegen einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straf-frei.

(5) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser VO sind die Fahr-zeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Land-kraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahn-geleise gebunden sind.

8

Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Vom 11. Dezember 1947

(ZVOBl. 1943 S. 45)

Vorbem.: An die Stelle der im Text angegebenen Bezeich-nung' „Gesundheitsamt“ ist der Rat des Kreises, Abt. Gesund-heitswesen, an die Stelle „Landesgesundheitsamt“ der Rat des Bezirkes, Abt. Gesundheitswesen, an die Stelle „Jugend-amt.“ der Rat des Kreises, Abt. Volksbildung, Ref. Jugend-hilfe und Heimerziehung, an die Stelle „Amt für Arbeit und Sozialfürsorge“ der Rat des Kreises, Abt. Arbeit und Berufs-ausbildung, und an die Stelle „Deutsche Verwaltung für das Gesundheitswesen“ das Ministerium für Gesundheitswesen ge-treten.